

Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2006

Nr. 2006/2056

Behinderung: Wohnheim Sonnhalde, Gempen – Taxbewilligung 2007

1. Ausgangslage

Gemäss Budgeteingabe vom 31. Oktober 2006 stellt das Wohnheim Sonnhalde, Gempen, das Gesuch um Bewilligung der Heimtaxen für das Jahr 2007.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1468 vom 14. August 2006 (Budgetweisungen für das Jahr 2007).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2007 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.00 pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie Fr. 60.00 pro Tag
für Personen in Einrichtungen mit
geringer Betreuungsintensität:

2.1 Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

Pensionspreise für IV-Berechtigte:

Nettotageskosten Wohnheim	Fr. 180.00
Reservationstaxe	Fr. 110.00

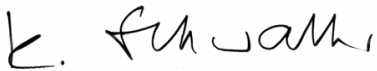
Für Bewohnerinnen und Bewohner aus Kantonen, welche keine Reservationstaxen akzeptieren und gemäss interkantonaler Heimvereinbarung auf die Abrechnung nach Nettotageskosten bestehen, kommen die **budgetierten Nettotageskosten von Fr. 200.--** pro

Anwesenheitstag zur Anwendung. Auf die Erhebung einer Reservationstaxe wird dabei verzichtet.

Nettotageskosten Extern Beschäftigte

Fr. 115.-- pro Aufenthaltstag

- 2.2 Die Taxen gelten ab 1. Januar 2007.
- 2.3 Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
- 2.4 Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Verein Sonnhalde Gempen, Wohnheim für Behinderte, Haglenweg 13, 4145 Gempen

Christiane Büchner, Hauptstrasse 17, 4148 Pfeffingen